

00-019-11-003 Sexuelle Belästigung melden (Mitarbeitende)

| | | | |
|---------------|--|------------------------------------|---------------------------------|
| Beschreibung | Das Vorgehen bei Meldungen von sexueller Belästigung von der Kontaktaufnahme über eine allfällige offizielle Meldung und eine allfällige interne Untersuchung bis zur Ergreifung und Überprüfung von Massnahmen. | | |
| Verantwortung | Abteilung für Chancengleichheit | Geltungsbereich | Universität Bern, Mitarbeitende |
| Inputs | Vorfall sexueller Belästigung | Lieferanten, Vorgelagerte Prozesse | |

| Diagramm | Wer | Weiterführende Beschreibungen und Informationen |
|--|---|--|
| <p>PHASE 1: Kontaktaufnahme</p> | <p>betroffene Person</p> <p>betroffene Person</p> | <p>Der hier skizzierte Prozess ist als Orientierungshilfe für Mitarbeitende gedacht. Mitarbeitende können sich nach einem Vorfall von sexueller Belästigung jederzeit an eine Ansprechstelle der Universität Bern wenden. Auch dann, wenn sie sich nicht sicher sind, ob es sich um sexuelle Belästigung handelt.</p> <p>Website sexuelle Belästigung</p> <p>Die Kontaktaufnahme kann per Mail, am Telefon oder bei einem persönlichen Treffen erfolgen.</p> <p>Interne Ansprechpersonen: Leitung Personal (Tim Arni), Gleichstellungsbeauftragte (Ursina Anderegg), Leitung Rechtsdienst (Christoph Pappa)</p> <p>Externe Ansprechstelle: Beratungsstelle der Berner Hochschulen</p> <p>Kontaktaten interne und externe Ansprechstellen</p> <p>Die betroffene Person kann sich auch zuerst an eine*n Vorgesetzte*n oder eine andere Vertrauensperson wenden.</p> |
| <p>PHASE 2: interne Abklärung</p> | <p>betroffene Person</p> <p>betroffene Person</p> <p>interne Ansprechperson</p> <p>interne Ansprechperson</p> | <p>Die Meldung wird von den Ansprechpersonen ernst genommen und die betroffene Person wird rasch zu einem Gespräch eingeladen und aufgefordert, den Vorfall zu schildern. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt. Alle weiteren Schritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person eingeleitet.</p> <p>a) Wenn sich die betroffene Person entscheidet, eine offizielle Meldung zu machen, wird der Fall von der involvierten internen Ansprechperson genauer abgeklärt.</p> <p>b) Macht die betroffene Person keine offizielle Meldung, gibt es keine weiteren Abklärungen. Die betroffene Person hat Anspruch auf Beratung (Beratungsstelle Berner Hochschulen).</p> <p>Bei der Anhörung der beschuldigten Person muss die betroffene Person nicht anwesend sein. Das Gespräch wird protokolliert.</p> <p>Bei einem Eingeständnis der beschuldigten Person werden geeignete Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person ergriffen und die interne Abklärung wird offiziell abgeschlossen. Die Sanktionsmöglichkeiten sind in den rechtlichen Grundlagen festgehalten.</p> <p>rechtliche Grundlagen</p> <p>Die betroffene Person wird persönlich über den Abschluss der internen Abklärung benachrichtigt. Sie wird in der Regel über die ergriffenen Massnahmen informiert.</p> |

| Diagramm | Wer | Weiterführende Beschreibungen und Informationen |
|---|---|--|
| <p>PHASE 3: interne Untersuchung</p> <p>PHASE 4: Ergreifen von Massnahmen</p> <p>PHASE 5: Überprüfung der Massnahmen</p> | <p>interne Ansprechperson oder betroffene Person</p> <p>untersuchende Person</p> <p>untersuchende Person</p> <p>untersuchende Person</p> <p>untersuchende Person</p> <p>untersuchende Person</p> <p>Universitätsleitung</p> <p>Universitätsleitung</p> <p>Universitätsleitung</p> <p>Generalsekretariat</p> | <p>Wird die Belästigung durch die beschuldigte Person verneint und es liegen sehr unterschiedliche Wahrnehmungen vor, wird die untersuchende Person eingeschaltet, durch die involvierte Ansprechperson oder die betroffene Person. Bei Befangenheit wird eine Stellvertretung gesucht.</p> <p>untersuchende Person (Prof. Dr. Ineke Pruin oder Prof. Dr. Jonas Weber)</p> <p>Die untersuchende Person untersucht den Fall: Gespräch mit den Involvierten; Prüfung des Sachverhalts und Entscheid, ob eine sexuelle Belästigung vorliegt oder nicht.</p> <p>Die untersuchende Person kommt zu einem abschliessenden Ergebnis.</p> <p>Die untersuchende Person schlägt der Universitätsleitung entsprechende Massnahmen vor.</p> <p>Die betroffene und die beschuldigte Person werden über den Abschluss der internen Untersuchung informiert. Der betroffenen Person werden weitere mögliche Schritte aufgezeigt (u.a. Strafanzeige, siehe rechtliche Grundlagen).</p> <p>rechtliche Grundlagen</p> <p>Die Universitätsleitung beschliesst auf Basis des Vorschlages durch die untersuchende Person entsprechende Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person.</p> <p>Die Universitätsleitung kommuniziert der beschuldigten Person die beschlossenen Massnahmen und setzt diese durch.</p> <p>Die betroffene Person wird darüber informiert, dass entsprechende Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person ergriffen worden sind.</p> <p>Das Generalsekretariat überprüft, ob die verhängten Massnahmen von der beschuldigten Person eingehalten werden. Insbesondere bei Massnahmen, die längerfristig verhängt werden.</p> |

| | | | |
|-------------|--|--------------------------------|--|
| Outputs | abgeschlossene interne Abklärung abgeschlossene interne Untersuchung | Kunden, Nachgelagerte Prozesse | Prozessbeteiligte |
| Zielgrössen | sorgfältige Bearbeitung aller Fälle schnellstmögliche Verfahrensdauer | Messgrösse | Zufriedenheit der betroffenen Personen |